

СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИТЕ ОБЩНОСТИ
TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
AZ EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
CURTEA DE JUSTIȚIE A COMUNITĂȚILOR EUROPENE
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 6/08

31. Januar 2008

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-380/05

*Centro Europa 7 Srl / Ministero delle Comunicazioni e Autorità per le Garanzie
nelle Comunicazioni*

DIE ITALIENISCHE REGELUNG ÜBER DIE ZUTEILUNG VON FUNKFREQUENZEN FÜR TÄTIGKEITEN DES FERNSEHRUNDFUNKS VERSTÖSST GEGEN DAS GEMEINSCHAFTSRECHT

*Diese Regelung missachtet den Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit und stellt nicht auf
objektive, transparente, nichtdiskriminierende und angemessene Auswahlkriterien ab*

Centro Europa 7 Srl ist eine im Fernseh Rundfunksektor tätige Gesellschaft. 1999 erhielt sie von den zuständigen italienischen Behörden eine Konzession, die sie ermächtigte, auf nationaler Ebene in analoger Technik zu senden, doch war sie dazu aufgrund der fehlenden Zuteilung von Funkfrequenzen nie in der Lage.

Eine Klage von Centro Europa 7 auf Anerkennung ihres Rechts auf Zuteilung von Funkfrequenzen sowie auf Ersatz des erlittenen Schadens wurde vom Verwaltungsgericht abgewiesen.

Der Consiglio di Stato, bei dem die Rechtssache nunmehr anhängig ist, befragt den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zur Auslegung der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts¹ über die Kriterien für die Vergabe von Funkfrequenzen für die Tätigkeit auf dem Fernseh Rundfunkmarkt.

Das vorliegende Gericht betont, dass der nationale Zuteilungsplan für Funkfrequenzen in Italien im Wesentlichen wegen der Gesetzgebung, die es den tatsächlichen Inhabern von Funkfrequenzen gestattet habe, ihre Sendungen ungeachtet der Rechte der neuen Konzessionsinhaber fortzusetzen, nie durchgeführt worden sei. Die aufeinanderfolgenden Gesetze, die eine Übergangsregelung auf Dauer hätten fortbestehen lassen, hätten zur Folge gehabt, dass die für die Zuteilung an Inhaber von Konzessionen für analoge Technik bestimmten

¹ Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108, S. 33), Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) (ABl. L 108, S. 21) und Richtlinie 2002/77/EG der Kommission vom 16. September 2002 über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (ABl. L 249, S. 21) (Wettbewerbsrichtlinie).

Funkfrequenzen nicht freigegeben worden seien und dass andere Betreiber daran gehindert worden seien, sich am Versuchsbetrieb des digitalen Fernsehens zu beteiligen.

Der Gerichtshof legt dar, dass die aufeinanderfolgende Anwendung der Übergangsregelungen, die in den nationalen Rechtsvorschriften zugunsten der bestehenden Kanäle geschaffen wurden, dazu geführt hat, Betreibern, die nicht über Sendefrequenzen verfügen, den Zugang zum Markt zu versperren. Die nur für die bestehenden Kanäle vorgesehene Allgemeingenehmigung für die Tätigkeit auf dem Markt der Rundfunkdienstleistungen hat diese restriktive Wirkung noch verstärkt. Diese Regelungen hatten zur Folge, die Strukturen des nationalen Marktes zu verfestigen und die Position der bereits auf diesem Markt aktiven nationalen Betreiber zu schützen.

Diese Regelung, mit der die Zahl der Betreiber im nationalen Hoheitsgebiet beschränkt wird, ließe sich mit im Interesse der Allgemeinheit liegenden Gründen rechtfertigen, doch müsste sie dann – wie im neuen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsdienste² niedergelegt – auf der Grundlage objektiver, transparenter, nichtdiskriminierender und angemessener Kriterien ausgestaltet werden.

Demzufolge kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die ausschließliche und zeitlich unbegrenzte Zuteilung von Funkfrequenzen an eine begrenzte Zahl bestehender Betreiber ohne Berücksichtigung der genannten Kriterien gegen die Grundsätze des Vertrags über die Dienstleistungsfreiheit sowie die im NGR niedergelegten Grundsätze verstößt.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE EN EL ES FR HU IT NL PL

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofs:

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-380/05>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*

*Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über den von der Europäischen Kommission, Generaldirektion Presse und Kommunikation, angebotenen Dienst EbS „Europe by Satellite“, L-2920 Luxemburg,
Tel.: (00352) 4301 35177, Fax: (00352) 4301 35249,
oder B-1049 Brüssel, Tel.: (0032) 2 2964106, Fax: (0032) 2 2965956*

² Dieser sogenannte NGR besteht aus der Rahmenrichtlinie sowie vier Einzelrichtlinien, darunter die Genehmigungsrichtlinie, die durch die Wettbewerbsrichtlinie vervollständigt werden.